

AVE vom ab

BAZ Nr. vom

ENTGELTTARIFVERTRAG

FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN IN HESSEN

vom 2. Dezember 2025
gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2026

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT,
Landesgruppe Hessen

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

- andererseits -

wird folgender **Entgelttarifvertrag** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

räumlich: für das Land Hessen,

fachlich: für alle Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb, Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste, Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG.

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages eingesetzt werden.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Stundengrundentgelt

		ab 01.01.2026 €/ Stunde	ab 01.01.2027 €/ Stunde
I.	INTERVENTIONSDIENST / REVIERDIENST		
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst	15,50	16,07
2.	Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Service-Leitstellen	15,84	16,42
II.	OBJEKTSCHUTZDIENST		
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst	15,15	15,70
1. a.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst mit erfolgreich abgelegter Sachkundeprüfung gemäß § 34a GewO, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung oder gesetzliche Vorgaben diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	15,50	16,07
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüfte Werkschutzkraft, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	17,28	17,92
3.	Servicekraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	17,82	18,47
4.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	20,07	20,80
5.	Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss IHK-Werkschutzmeister, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	23,47	24,33
6.	Sicherheitsmitarbeiter im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)	22,54	23,37
7.	Mitarbeiter im Prüfdienst zur Einnahmensicherung im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV)	20,28	21,02
8.	Mitarbeiter, der zur Entstempelung von Kraftfahrzeugen im Auftrag eines öffentlichen Arbeitgebers eingesetzt ist	19,55	20,26
9.	City-Streife in kommunalem Auftrag	22,44	23,26
10.	Sicherheitsmitarbeiter im Messe- und Veranstaltungsdienst	15,15	15,70

		ab 01.01.2026 € / Stunde	ab 01.01.2027 € / Stunde
III.	<u>SICHERHEITSMITARBEITER IN MILITÄRISCHEN ANLAGEN</u>		
1.	Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr	17,78	18,43
2.	Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr	19,03	19,72
3.	Rufbereitschaft im Betreibermodell der Bundeswehr pauschal pro Schicht	34,39	34,39
IV.	<u>SICHERHEITSMITARBEITER IN US-AMERIKANISCHEN EINRICHTUNGEN</u>		
1.	Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Stationierungstreitkräften	17,87	18,52
2.	Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Konsulaten und Botschaften	19,08	19,78
3.	Sicherheitsmitarbeiter die als Senior Guard oder Supervisor bei den US-amerikanischen Stationierungstreitkräften oder an amerikanischen Konsulaten und Botschaften eingesetzt sind pauschal pro Schicht	3,25	3,25
V.	<u>SICHERHEITSMITARBEITER IN FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFTE</u>		
1.	Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften	15,60	16,17
VI.	<u>SICHERHEITSMITARBEITER IN KERNKRAFTWERKEN SOWIE STANDORTNAHEN ZWISCHENLAGERN, DIE VOR, WÄHREND ODER NACH DER LEISTUNGSBETRIEBSPHASE ODER IM RÜCKBAU BESCHÄFTIGT SIND</u>		
	<i>Vergütungsgruppe A</i>	18,59	19,27
	<i>Vergütungsgruppe B</i>	20,85	21,61
	<i>Vergütungsgruppe C</i>	22,36	23,18
	<i>Vergütungsgruppe D</i>	22,85	23,68
	<i>Vergütungsgruppe E</i>	23,00	23,84
	<i>Vergütungsgruppe F</i>	23,25	24,10
	<i>Vergütungsgruppe G</i>	26,10	27,06
	<i>Vergütungsgruppe H</i>	25,01	25,93
	<i>Vergütungsgruppe I</i>	24,99	25,91
	<i>Vergütungsgruppe J</i>	25,20	26,12
	<i>Vergütungsgruppe K</i>	32,19	33,37
	Rufbereitschaft „Scall“ (Rufbereitschaft zur Erfüllung einer behördlichen Auflage) sofern die Rufbereitschaft geleistet wurde pauschal pro Rufbereitschaftstag (24h)	24,54	
	Rufbereitschaft (Betrieblich geforderte und angeordnete Rufbereitschaft) für die Dauer von jeweils 1h vor und nach dem Dienst, sofern die Rufbereitschaft geleistet wurde pauschal pro Rufbereitschaft (2h)	11,00	

Für die Arbeitnehmer nach §2 VI. werden nachstehende Vergütungsgruppen vereinbart:

Vergütungsgruppe A:	Sicherheitsmitarbeiter in der vertraglich vereinbarten „Probezeit“
Vergütungsgruppe B:	Sicherheitsmitarbeiter „nach der Probezeit“ frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Ablauf der Probezeit
Vergütungsgruppe C:	Sicherheitsmitarbeiter „nach der Fachprüfung“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach erfolgreich abgelegter Werkschutz-Fachprüfung bzw. Nachfolgeregelung
Vergütungsgruppe D:	Sicherheitsmitarbeiter wie unter C „nach 5 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 5. Dienstjahres
Vergütungsgruppe E:	„nach 7 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 7. Dienstjahres
Vergütungsgruppe F:	„nach 10 Dienstjahren“, frühestens ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Vollendung des 10. Dienstjahres
Vergütungsgruppe G:	Gruppenführer
Vergütungsgruppe H:	Stellvertretender Gruppenführer
Vergütungsgruppe I:	Strahlenschutz Helfer
Vergütungsgruppe J:	Strahlenschutzwerker
Vergütungsgruppe K:	Strahlenschutzfachkräfte

§ 3 Vergütung für Auszubildende

Die monatliche Vergütung für Auszubildende im Beruf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ sowie „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ beträgt im

	ab 01.01.2026 € / Monat	ab 01.01.2027 € / Monat
1. Ausbildungsjahr	1.175,00	1.250,00
2. Ausbildungsjahr	1.275,00	1.350,00
3. Ausbildungsjahr	1.325,00	1.400,00

und ist bis zum letzten Werktag des Monats auszus zahlen.

§ 4 Zulagen

Zu den in § 2 aufgeführten Entgelten werden folgende Zulagen ab 01.01.2019 gewährt:

1. Wachführer,
die mit der Führung einer Gruppe von mehr
als 5 Sicherheitsmitarbeitern beauftragt sind
und als Wachführer ernannt sind mit Ausnahme des
Konsolenbedieners gemäß §2 III.2. pro Stunde 0,53 €
2. Sicherheitsmitarbeiter,
die zu Springern ernannt sind,
Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig pro Monat 34,23 €
3. Kontrolleure
Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig pro Monat 52,68 €
4. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III.
erhalten bei Einsatz in Munitions- oder
Treibstofflagern eine Zulage von pro Stunde 0,27 €

5. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III.,
die den Kontroll- und den Bereitschaftsdienst laut
Wachanweisung mit einem Diensthund ausüben und
eine entsprechende Hundeführerausbildung haben,
erhalten eine Zulage von pro Stunde 1,50 €
maximal jedoch für 12 Stunden pro Schicht

Feuerwehrmann mit Truppmannausbildung,
der auf Wunsch des Auftraggebers und des
Arbeitgebers als solcher eingesetzt wird pro Stunde 0,52 €
6. Gruppenführer (Vergütungsgruppe G)
gemäß §2 VI. pro Monat 240,00 €
7. Stellvertretender Gruppenführer
(Vergütungsgruppe H) gemäß §2 VI pro Monat 200,00 €
8. Sicherheitsmitarbeiter gemäß §2 VI.
mit vertraglicher Zusatzqualifikation
„Sanitätsdienst“ pro Monat 90,00 €
9. Sicherheitsmitarbeiter gemäß §2 VI.
als Führungskräfte-Vertreter pro Stunde 0,60 €
10. Sicherheitsmitarbeiter gemäß §2 VI.
in Ausübung der Zusatzfunktion OSZ1 pro Stunde 0,40 €

§ 5 Zuschläge

1. Für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird ein Zuschlag auf das gemäß § 2 ausgewiesene Stundengrundentgelt gezahlt.
2. Mehrarbeit im Sinne dieses Entgelttarifvertrages ist nur die angeordnete und geleistete Arbeit, die die Arbeitszeit im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Monaten von 174 Stunden im Monat überschreitet;
 - im Interventions- und Revierdienst die Arbeitszeit von 210 Stunden im Monat überschreitet;
 - im Objektschutzdienst die Arbeitszeit von 264 Stunden im Monat überschreitet (einschl. Arbeitsbereitschaft);
 - im Objektschutzdienst im militärischen Bereich von 264 Stunden im Monat überschreitet;
 - im Werkfeuerwehrdienst von 288 Stunden im Monat überschreitet.
3. Der Mehrarbeitszuschlag beträgt 25 % je Arbeitsstunde.
4. Für Nachtarbeit (als Nachtarbeit gilt Arbeit in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr) und dienstplanmäßige Sonntagsarbeit auch Oster-Sonntag und Pfingst-Sonntag (als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr) erhält der Sicherheitsmitarbeiter 25 % pro Stunde.

Ausgenommen hiervon sind die Arbeitnehmer gemäß § 2 II 1. (Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst) und gemäß § 2 II 1. a. (Sicherheitsmitarbeiter in Funktion mit der Qualifikationsanforderung Sachkundeprüfung). Für sie gilt abweichend für Nachtarbeit (als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ein Zuschlag von 12 % pro Stunde, für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit, auch Ostersonntag und Pfingstsonntag (als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr) von 25 % pro Stunde.

5. Für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen
in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr 100 % pro Stunde
in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr 75 % pro Stunde
6. Für Arbeit am 24.12. und 31.12., die
zwischen 14:00 und 20:00 Uhr geleistet wird 100 % pro Stunde
zwischen 20:00 und 24.00 Uhr 75 % pro Stunde.
7. Für nicht dienstplanmäßige Sonntagsarbeit 50 % pro Stunde
(planmäßig ist die Bekanntgabe des jeweiligen Wochen-/
Monatsplanes vier Tage vor dessen In-Kraft-Treten)
8. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird nur der höchste Zuschlag gezahlt, wobei
der Nachtzuschlag und der Mehrarbeitszuschlag bei Anfall grundsätzlich zu bezahlen ist.
9. Werden Arbeitnehmer an dienstplanmäßig freien Tagen (auf Grundlage eines Wochen-
/Monatsdienstplanes) aus dringenden betrieblichen Gründen zur Arbeitsleistung
herangezogen, kann diese Arbeitsleistung innerhalb von vier Kalenderwochen durch
entsprechende Freizeitgewährung ausgeglichen werden.

§ 6 Gehälter

Die monatlichen Grundgehälter betragen in den Gehaltsgruppen

		ab 01.01.2026 €	ab 01.01.2027 €
I.	Büroaushilfskräfte / Schreibkräfte	2.510,34	2.601,97
II.	Sekretär/in / Sachbearbeiter/in	2.986,21	3.095,21
III.	Personalsachbearbeiter/in	3.466,84	3.593,38
IV.	Finanzbuchhalter/in / Lohnbuchhalter/in	3.942,75	4.086,66

Soweit nach Eingruppierung des jeweiligen Arbeitnehmers das nach diesem Tarifvertrag vereinbarte Grundgehalt das tatsächlich mit dem jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbarte Gehalt unterschreitet, gilt die Differenz zwischen dem Grundgehalt des jeweiligen Arbeitnehmers nach diesem Tarifvertrag und dem tatsächlich vereinbarten Gehalt als übertarifliche Zulage.

Erhöhungen der Vergütung durch Tarifvertrag können auf übertarifliche und / oder außertarifliche Vergütungsbestandteile angerechnet werden.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

1. Bisher bestehende günstigere einzelvertragliche Regelungen bleiben bestehen, soweit in diesem Tarifvertrag nicht anders lautend geregelt.
2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im gegenseitigen Einvernehmen einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung zu stellen.

§ 8 Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag vom 02.12.2025 tritt mit Wirkung ab 01.01.2026 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag vom 02.12.2025 kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten - erstmals zum 31.12.2027 gekündigt werden.
3. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages neue Verhandlungen noch während der Kündigungsfrist aufgenommen werden.

Frankfurt, 2. Dezember 2025

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen



Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Natalie Jopen



Mathias Venema

Laufzeit ab 1. Januar 2026
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2027

AVE vom ab

BAZ Nr. vom

PROTOKOLLNOTIZ 1
ZUM
ENTGELTTARIFVERTRAG
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN HESSEN

vom 2. Dezember 2025
gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2026

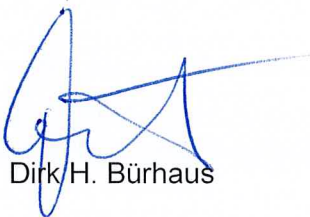
Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass zum Zwecke der Altersvorsorge alle Entgeltbestandteile verwendet werden können.

Bestehende betriebliche Regelungen behalten ihre Gültigkeit.

Frankfurt, 2. Dezember 2025

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Dirk H. Bürhaus



Natalie Jopen



Mathias Venema

**Laufzeit ab 1. Januar 2026
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2027**

AVE vom: ab

BAZ Nr. vom

**PROTOKOLLNOTIZ 2
ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG
ZUM
ENTGELTTARIFVERTRAG
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN HESSEN**

vom 2. Dezember 2025
gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2026

- a) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass Arbeitnehmer, die von Sicherheitsdienstleistungsunternehmen einem Entleiher im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, in die entsprechende Entgeltgruppe des Entgelttarifvertrages entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit einzugruppieren sind.

Auf Arbeitnehmer, die einem Entleiher im Rahmen des AÜG überlassen werden, finden die Bestimmungen des jeweiligen Mantel- bzw. Mantelrahmentarifvertrages in vollem Umfang Anwendung.

- b) Soweit eine Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG eine verbindliche Lohnuntergrenze definiert, die hinsichtlich einer im Entgelttarifvertrag (einschließlich seiner Anhänge und Protokollnotizen) vereinbarten Entgeltgruppe eine höhere Vergütung vorsieht als dieser Entgelttarifvertrag einschließlich seiner Anhänge und Protokollnotizen, gilt in Bezug auf die dieser Entgeltgruppe unterfallenden, in der Arbeitnehmerüberlassung tätigen Arbeitnehmer statt der hier vereinbarten Vergütung der Lohn gemäß der Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 AÜG.

Frankfurt, 2. Dezember 2025

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen



Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Natalie Jopen



Mathias Venema

Laufzeit ab 1. Januar 2026
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2027

AVE vom: ab

BAZ Nr. vom

**PROTOKOLLNOTIZ 3
MAßREGELUNGSVERBOT
ZUM
ENTGELTTARIFVERTRAG
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN HESSEN**

vom 2. Dezember 2025
gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2026

Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifauseinandersetzung und ihrer Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen zum oben genannten Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, sofern keine strafbare Handlung vorliegt.

Frankfurt, 2. Dezember 2025

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen



Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Natalie Jopen



Mathias Venema

Laufzeit ab 1. Januar 2026
erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2027

AVE vom: ab

BAZ Nr. vom

PROTOKOLLNOTIZ 4
ZU § 2 II. 1.A.
ZUM
ENTGELTTARIFVERTRAG
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN HESSEN

vom 2. Dezember 2025
gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2026

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren übereinstimmend, dass die Protokollnotiz 3 zum Manteltarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen vom 14.06.2007 auch auf alle Mitarbeiter welche der neuen Lohngruppe nach § 2 II.1 a. unterliegen, anzuwenden ist.

Dies hat zur Folge, dass alle Arbeitnehmer, welche der neuen Lohngruppe § 2 II.1.a. unterliegen, bezüglich der in vorbezeichneter Protokollnotiz vereinbarten Zeitzuschlagsregelung genau so zu behandeln sind, wie alle Arbeitnehmer gemäß der weiterhin bestehenden Lohngruppe gemäß § 2 II.1.

Frankfurt, 2. Dezember 2025

BUNDESVERBAND DER
SICHERHEITSWIRTSCHAFT
Landesgruppe Hessen



Dirk H. Bürhaus

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main



Natalie Jopen



Mathias Venema